



**Unterrichtsversäumnisse und Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern in der
Oberstufe**

1. Ist ein Schüler oder eine Schülerin durch Krankheit oder aus anderen zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer Schulveranstaltung teilzunehmen, so muss der bzw. die Erziehungsberechtigte oder aber der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin dieses Versäumnis schriftlich innerhalb von drei Unterrichtstagen eindeutig begründen. Fehlzeiten, die in dieser Frist nicht geklärt wurden, gelten als unentschuldig, es sei denn, der Schüler/die Schülerin hat die Verletzung der Mitteilungspflicht nicht selbst zu vertreten. Wird eine Klausur wegen Krankheit versäumt, ist immer ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkrankt ein Schüler/eine Schülerin am Tage der Klausur bzw. während einer Klausur, muss er/sie am selben Tag einen Arzt aufsuchen, wenn er/sie aufgrund der Vorlage eines Attests einen Nachschreibtermin beanspruchen möchte.
2. Für die Begründung des Fehlens besteht „Bringeschuld“ des Schülers/der Schülerin bzw. der Eltern, es bedarf also keiner besonderen Aufforderung durch den Tutor/die Tutorin.
3. Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen. In besonderen Fällen kann die Schule auch eine schulärztliche Untersuchung veranlassen.
4. Die Beurlaubung vom Schulbesuch einschließlich des Besuchs einzelner Fächer oder Schulveranstaltungen kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin erfolgen. Der Antrag ist so rechtzeitig bei der Schule einzureichen, dass eine angemessene Bearbeitungsfrist zur Verfügung steht. An Klausurtagen können Schüler bzw. Schülerinnen in der Regel nicht beurlaubt werden.
5. Bleibt ein nicht mehr schulpflichtiger Schüler/eine Schülerin im Verlauf von 2 Monaten an mehr als 10 Schultagen oder im Verlauf von 6 Monaten an mehr als 14 Schultagen dem Unterricht ganz oder stundenweise unentschuldig fern, so ist die Kündigung des Schulvertrags durch den Schulträger auszusprechen. Es sei denn, es ist zu erwarten, dass der Schüler/die Schülerin künftig regelmäßig am Unterricht teilnehmen wird, oder andere pädagogische Gründe rechtfertigen den Verbleib an der Schule.
Bei der Berechnung dieser Zeiträume bleiben Ferienzeiten unberücksichtigt. Fehlzeiten, die sich zum Ende eines Schuljahres angesammelt haben, werden bei der Berechnung der Fehlzeiten im darauf folgenden Schuljahr mitgezählt (s. AV Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen §3, Absatz 2).
6. Die Kündigung des Schulvertrags seitens des Schulträgers wird von der Schulleiterin schriftlich angedroht, wenn die Hälfte der für einen Ausschluss maßgeblichen Fehlzeiten erreicht ist.
7. Für die Befreiung vom Sportunterricht von bis zu vier Wochen ist die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft zuständig. Wird die Befreiung für einen längeren Zeitraum beantragt, entscheidet die Schulleiterin über Art und Umfang der Befreiung auf der Grundlage eines unverzüglich anzufordernden sportärztlichen oder schulärztlichen Gutachtens.

Das Merkblatt „Unterrichtsversäumnisse und Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern in der Oberstufe“ habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Name

Datum

Unterschrift Schüler/in bzw.
Erziehungsberechtigte/r